



Klösterle am Arlberg, 25.11.2020

Niederschrift

über einen Umlaufbeschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Klösterle vom 25.11.2020.

Der Vorarlberger Landtag hat am 3. April die COVID-Sammelnovelle beschlossen (siehe LBGI. Nr. 19/2020), welche auch mehrere für die Gemeinden relevante Gesetzesänderungen gebracht hat.

Bei Sitzungen der Gemeindevertretung kann aufgrund der derzeitigen Lage die Öffentlichkeit auch ohne Vorliegen der Gründe gemäß § 46 Abs. 2 Gemeindegesetz ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Sitzungen, bei denen der Voranschlag oder der Rechnungsabschluss behandelt wird. Die Gemeindevertretung kann Beschlüsse auch im Umlaufweg bzw. in einer Videokonferenz fassen, sofern dies bundesverfassungsrechtlich zulässig ist. Dies ist verfassungsrechtlich nunmehr im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse zulässig (§ 117 Abs. 3 B-VG idF. BGBl. I Nr. 24/2020). Zu einem solchen Beschluss ist eine einfache Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Ist für die betreffende Angelegenheit jedoch ein strengeres Mehrheitserfordernis vorgesehen, gilt dieses. Die übrigen Bestimmungen über die Sitzungen der Gemeindevertretung bleiben unberührt. Das heißt, dass für die Zustellung der Einberufung der Videokonferenz bzw. für die Zustellung der zu beschließenden Anträge im Falle einer Beschlussfassung im Umlaufweg § 40 GG sinngemäß gilt.

Mit einer Aussendung am 18.11.2020 hat der Bürgermeister die anderen Mitglieder der Gemeindevertretung, dies sind Vizebürgermeisterin Mag. Barbara Mathies, die Gemeinderäte Paul Schwarzahns und Bertram Fritz, die GemeindevertreterInnen Michaela Burtscher, MSc, Mario Frainer, Kurt Kasper, Christiane Kölli, Leonhard Salzgeber, Martina Tuttner, Andreas Walch und Joachim Stockinger darüber informiert, dass folgender Antrag zu beschließen ist:

1. Winterdienst 2020

Der Bürgermeister informiert, dass für die Dienstleistungen des Winterdienstes Angebote der Firmen Kessler Transporte und Erdbau GmbH, Maschinenring Personal und Service eGen und Transporte Schwarzahns GmbH vorliegen. Die Angebote werden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

1. Die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf **Gemeindestraßen und Gemeindeplätzen im Räumgebiet Klösterle und Danöfen** vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 soll auf Grundlage des vorliegenden Angebots 820S1001595 vom 03.11.2020 an die Maschinenring Personal und Service eGen vergeben werden.

2. Die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf **Gemeindestraßen und Gemeindeplätzen im Räumgebiet Klösterle und Danöfen sowie am Bahnhof Langen bzw. im Räumgebiet Unterlangen und Stuben** vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 soll auf Grundlage des vorliegenden Angebots Nr. 1308 vom 13.11.2020 bzw. der vorliegenden Preisliste vom 23.10.2020 an die Fa. Kessler und an die Fa. Schwarzahns vergeben werden.
3. Die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf der **Gemeindestraße „Giselweg“** soll auf Grundlage des vorliegenden Angebots Nr. 1308 vom 13.11.2020 an die Fa. Kessler vergeben werden.
4. Die Stundenabrechnungen erfolgen über Stundenaufzeichnungen/Lieferscheine. Dies betrifft die Räumdienstleister Maschinenring Personal und Service eGen, die Firma Kessler Transporte und Erdbau GmbH sowie die Firma Transporte Schwarzahns GmbH. Es sind selbstständig schriftliche Stundenaufzeichnung zu führen und diese dem Bauhofleiter wöchentlich jeweils am Freitag zur Gegenzeichnung vorzulegen.
5. Jene Unternehmen, welche mit der Durchführung des Winterdienstes im Gemeindegebiet von Klösterle a. A. beauftragt sind, haben mit der Gemeinde eine Vereinbarung betreffend die Übernahme der Verpflichtungen und Haftung eines Wegehalters gemäß § 1319a ABGB sowie § 93 StVO abzuschließen.
6. Die Unternehmen sind zur Führung von Aufzeichnungen über ihre gesamte Tätigkeit im Rahmen des Winterdienstes, insbesondere bei der Glatteisbekämpfung, verpflichtet. Auf Verlangen sind diese Aufzeichnungen unverzüglich und uneingeschränkt der Gemeinde Klösterle am Arlberg zur Verfügung zu stellen.
7. Die mit dem Winterdienst beauftragten Unternehmen sind angehalten, Versicherungssummen / Deckung Ihrer Haftpflichtversicherungen für die Tätigkeit im Auftrag der Gemeinde, vorzulegen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die oben angeführten Beschlüsse zu fassen.

Der durch den Vorsitzenden gestellte Antrag wurde mit einer Mehrheit der Stimmen beschlossen.

Gemäß § 47 Abs. 7 Gemeindegesetz wird der Umlauf-Beschluss an der Amtstafel zwei Wochen öffentlich kundgemacht.

Schriftführer:


Gemeindeamtsleiter
Ing. Christoph Mentberger

Vorsitzender:


Bürgermeister
Florian Morscher

Kundmachungsvermerk:
Angeschlagen am 25.11.2020
Abzunehmen am 09.12.2020

Der Bürgermeister: 